

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN WALTHER HOLTZMANN
HERBERT GRUNDMANN

16. Jahrgang

1960

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Ein Hallesches Schöffenbuch-Doppelblatt

aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts¹⁾

Von

Arthur Bierbach

In der Bibliothek Hilmar's Freiherrn v. Münchhausen auf Schloß Neuhaus-Leitzkau (im alten Kreise Jerichow I, Kreishauptstadt Burg) befand sich bis zum Jahre 1945 ein ziemlich umfangreicher Sammelband in Quart, der zahlreiche kleinere, gedruckte juristische Abhandlungen (Dissertationen, Disputationen) des ausgehenden 17. Jahrhunderts umschloß. Die äußere Umhüllung des Bandes, der Deckel-Belag, bestand aus beschriftetem Pergament alter Zeit.

Um der starken, bedrohlichen Gefährdung dieser Bibliotheksbestände durch die Begleiterscheinungen der in dem genannten Jahre vor sich gegangenen sogenannten Bodenreform nach Möglichkeit vorzubeugen, hatte auf Veranlassung seines damaligen Leiters, Erich Hobusch, das Schul- und Heimatmuseum der Stadt Burg (bei Magdeburg) die Schätze der Bibliothek sichergestellt; so kam der erwähnte Sammelband in die Bibliothek des Heimatmuseums von Burg.

Bei einer neueren, 1957 vorgenommenen Durchsicht der Bücher der früheren Leitzkauer Schloßbibliothek war dem wissenschaftlichen Museums-Mitarbeiter Eberhard Lorenz in Burg der Band wegen seines Pergament-Umschlages aufgefallen, auf dem er in den Schriftzügen deutschsprachige mittelalterliche Aufzeichnungen erkannt hatte. Um das Geheimnis des Pergament-Umschlages zu enthüllen, machte er den Vorschlag, die Einbanddecke abzulösen. Mit Zustimmung des Museums-

¹⁾ Die folgenden Ausführungen nehmen im besonderen Bezug auf: die originalen handschriftlichen Schöffenbücher der Stadt Halle. Halle (S.), Universitäts-Bibliothek, Hs. Yd 31, fol. I, II, III; die Hallischen Schöffenbücher I, bearbeitet von Gustav Hertel (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 14, 1, 1882); die Ältesten Lehnbücher der Magdeburgischen Erzbischöfe, bearbeitet von Gustav Hertel (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 16, 1883); das Urkundenbuch der Stadt Halle, bearbeitet von Arthur Bierbach 2 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Neue Reihe 20, 1939). — 3, 1 (Quellen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 2, 1954) — 3, 2 (Quellen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 5, 1957).

leiters ging diese Arbeit vor sich, ausgeführt von fachkundiger Buchbinder-Meisterhand. Eberhard Lorenz widmete dem Pergament ein interessiertes Studium und sah nun ein sehr beschädigtes, vierseitiges Doppelblatt vor sich, auf dem Schöffengerichts-Notizen eingetragen waren. Er legte eine von ihm hergestellte Textabschrift und das Original dem Landeshauptarchiv in Magdeburg vor, um mit dessen Hilfe zu einer näheren, örtlichen Bestimmung des fragmentarischen Stückes zu gelangen. Im Landeshauptarchiv wurde mit Recht ein Zusammenhang des Fragments mit den Schöffnenbüchern der Stadt Halle vermutet und dem Bearbeiter des Urkundenbuches der Stadt Halle durch Übersendung einer Abschrift Kenntnis von dem Funde gegeben. Auf Grund seiner eingehenden Beschäftigung mit den älteren Halleschen Schöffnenbüchern²⁾ erkannte dieser alsbald die frühere Zusammengehörigkeit des Fragments mit dem ersten Halleschen Schöffnenbuche sowie die Bedeutung des Fundes für die Erweiterung der Kenntnisse vom Wesen der Halleschen Schöffnenbücher und dann für die Hallesche Bürger-Geschichte.

Der wohl sogleich auftretenden Frage: Wie kommt ein zum ersten Halleschen Schöffnenbuche gehörendes Doppelblatt aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zur Verwendung als Buchdeckel-Schutzbelag in später Zeit, etwa im 18. Jahrhundert, kann man im einzelnen nur mit einem *Non liquet* begegnen. In der angeführten Stelle der Einleitung zum III. Teil des Urkundenbuches der Stadt Halle ist auf die Unvollständigkeit des zweiten und des dritten Halleschen Schöffnenbuches hingewiesen worden, während³⁾ für das erste Schöffnenbuch, so wie es vorliegt, die Möglichkeit vollständiger Erhaltung angenommen wurde. Dieser Annahme ist nun durch den neuen Fund die Grundlage entzogen, auch das erste Hallesche Schöffnenbuch hat als unvollständig überliefert zu gelten. Die Ungunst der Überlieferung Hallescher Archivalien alter Zeit ist oft genug beklagt worden. Unachtsamkeit in der Aufbewahrung urkundlicher Schätze und spätere Unkenntnis ihres Wertes haben Verluste, Entfremdungen und Vernichtungen herbeigeführt. Die dauerhaften Pergamente sind willkommene Hilfsmittel für das Buchbinder-Handwerk gewesen⁴⁾. Auch v. Dreyhaupt, dem eifrigen Sammler von Quellen zur Geschichte der Stadt Halle und des Saalkreises, ist im 18. Jahrhundert ein aus dem Zusammenhange gelöstes Einzelstück des

²⁾ Vgl. auch UB. der Stadt Halle 3, 1, Einleitung, S. XVIII—XXX.

³⁾ A. a. O. S. XXII.

⁴⁾ Vgl. auch das Beispiel, das die Überlieferung der beiden Urkunden von 1373 gewährt, UB. der Stadt Halle 3, 1, Nr. 1024 und 1026.

zweiten oder dritten Halleschen Schöffenbuches begegnet⁵⁾. So wird man selbst sich die Wanderfahrt des vorliegenden Fragments erklären können, das nun zu seiner Herkunftstätte zurückgekehrt ist. Den späten Nachfahren einer nun schon fernen Zeit bleibt der Versuch vorbehalten, solche zufällig gefundenen Fragmente, die, häufig genug stark beschädigt, lange verborgen waren und geschwiegen hatten, wieder zum Reden zu bringen und ihnen ein neues Leben zu bereiten.

Das Ergebnis des eindringenden Studiums des Originals selbst wie des Text-Inhalts legt der Bearbeiter des Urkundenbuches der Stadt Halle der wissenschaftlichen Welt vor, voll Freude und Dank, daß es ihm noch am Abend seines Lebens vergönnt wird, durch diese kleine Abhandlung im Deutschen Archiv zu Worte zu kommen, dem Nachfolger und Traditionsträger des Neuen Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, der Monumenten-Zeitschrift, die schon dem Frühstrebenden bewundernd als Sammelstätte hoher wissenschaftlicher Leistungen gegolten hat.

Auf seine Veranlassung hat das Heimatmuseum der Stadt Burg das Original-Fragment der Universitäts-Bibliothek in Halle übergeben zur Vereinigung mit dem ersten Halleschen Schöffenbuche, dem es einstmals angehörte. Für diese auch der Wissenschaft zugute kommende Freundlichkeit und für alle sehr bereitwillig erteilten Auskünfte gebührt auch hier abzustattender, aufrichtiger Dank dem Leiter des Heimatmuseums in Burg, Diplom-Historiker Wolfgang Buchholz, und im besonderen dem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Museums und Lokalhistoriker Eberhard Lorenz, dem glücklichen Entdecker des Fragments.

Das Hallesche Schöffenbuch-Doppelblatt

Die Beschreibung des Fragments

Das Fragment besteht aus zwei Teilen, dem größeren Doppelblatt — Blatt 1 und 2 — je von fast quadratischer Fläche, und einem kleineren, rechteckigen Streifen — Blatt 3 —, von der Breite eines Blattes, aber nur von etwa einem Drittel seiner Länge, doch hat dieser Streifen mit keinem der beiden Blätter, etwa als Fortsetzung nach unten, in Verbindung gestanden, wenn er auch bei den Buchbinder-Arbeiten (im 18. Jahrhundert) als ergänzendes unteres Ende des Blattes 1 verwendet worden sein könnte. Die Beschreibung hat sich, wie natürlich, in der Hauptsache mit dem Doppelblatt zu beschäftigen, ein zu vermutendes Pendant zu dem Streifen ist offenbar verlorengegangen.

⁵⁾ Vgl. UB. der Stadt Halle 3, 1, Nr. 773.

Der Schreibstoff des Fragments ist Pergament, seinem Zwecke, als Buchblatt zu dienen, entsprechend, ist es weder zu stark noch zu dünn, weder zu hart noch zu weich, um leicht beschrieben werden zu können, wohl vorbereitet und geglättet. Seine ursprüngliche Farbe war elfenbeinweiß, das ist an dem Aussehen der schmalen Randstreifen zu erkennen, die oben und unten, links und rechts außen eingeschlagen wurden, als man das Blatt später zum Einbinden eines Buches benutzte. Diese schmalen Randstreifen waren so vor dem Zutritt schädigender äußerer Einflüsse geschützt und haben daher ihre ursprüngliche Farbe behalten. Alle übrigen Teile des Pergaments sind mehr oder weniger grauweiß bis grau; darüber hinaus ist das Blatt 1 offenbar durch Feuchtigkeitseinfluß in seinem unteren Teile stockfleckig geworden; auf Seite 1a breitet sich ein großer Stockfleck von rotbrauner Farbe über zwei Drittel des unteren Seiten-Drittels nach dem rechten Rande hin, auf Seite 1b entsprechend nach dem linken Rande hin aus. Das Blatt 2 ist von dieser zerstörenden Erscheinung fast ganz verschont geblieben. Die stockfleckigen Teile sind außerdem vielfach durchlöchert und eingerissen. Andere Stellen zeigen ähnliche Verletzungen. Eine ganze Reihe kleiner, runder Löcher lassen Tätigkeit des Bohrwurms vermuten. Der Pergament-Streifen, Blatt 3, ist in gleicher Weise wie das Doppelblatt durch Stockflecke, Risse und Löcher stark verletzt. Diese Beschädigungen des Pergaments haben die Schrift an vielen Stellen ganz zerstört oder unleserlich gemacht. Die zweite, rechte Hälfte des Blattes 1b ist anscheinend der äußere Rückendeckel-Belag jenes Sammelbandes (oder in noch älterer Zeit einer Mappe) gewesen und war daher beständig dem Einfluß des Lichts, der Luft, dem Wechsel von Hitze und Kälte und der Berührung bei der Benutzung des Sammelbandes ausgesetzt, so daß die Schrift dieses Teiles der Seite 1b stellenweise fast ganz abgeschabt ist. Die Fußnoten der Textwiedergabe lassen im einzelnen die eingetretenen Mängel deutlich erkennen.

Auf Veranlassung des Bearbeiters hat die Universitäts-Bildstelle in Halle eine Aufnahme des Fragments gemacht, die wohl gelungenen Lichtbilder haben zwar die Lesbarkeit einiger Schriftstellen erhöht, die Hoffnung aber, daß die photographischen Apparate zerstörte, abgeschabte und unleserlich gewordene Schrift wieder hervorzaubern könnten, hat sich nicht erfüllt.

Das Doppelblatt in seinen beiden Teilen — Blatt 1 und Blatt 2 — ist an den Rändern nicht geradlinig beschnitten, sein unterer Rand ist auch zum Teil verletzt, und da auch das Pergament nicht völlig eben ist, so variieren die angegebenen Maße in den Millimetern. Zur Gewinnung

einer genügend klaren Vorstellung reichen die gebotenen Werte aus. Bei Blatt 1 beträgt die Länge 22,5, die Breite 21,3 cm. Blatt 2 hat eine Länge von 22,5, eine Breite von 21 cm. Beide Blätter haben, wie schon erwähnt, nahezu quadratische Fläche, ihre ursprüngliche Länge aber war größer. Jede der vier Seiten trägt 27 Schriftzeilen, jede dieser Zeilen hat eine Länge von 17 cm. Das Doppelblatt ist auf jeder Seite mit einem Linien-Schema versehen, von dem auf Seite 1 a noch einige geringe, auf den anderen Seiten noch geringere Überreste erkennbar geblieben sind. Die rechts und links von einer Randlinie begrenzten Zeilen haben einen gleichmäßigen Abstand von 7 mm. Zu beiden Seiten des Falzbruches des Doppelblattes sind noch die feinen, wie von einer Nadel gestochenen Löcher zu sehen, die der Liniiierung gedient haben müssen.

Der kleine Pergament-Streifen hat eine Länge von 7, eine Breite von 19 cm, doch ist der rechte Rand seiner Vorderseite, Blatt 3 a, und entsprechend der linke Rand der Rückseite, Blatt 3 b, stark verletzt. Die Vorderseite hat vier, die Rückseite $2\frac{1}{2}$ Schriftzeilen getragen. Auch auf dem Streifen ist beiderseits ein Linien-Schema deutlich zu erkennen, hier aber beträgt der Zeilenabstand 9 mm.

Zwei besondere Eigentümlichkeiten bietet noch das Blatt 1. Die eine, weniger wichtige, ist eine zum Teil undeutlich gewordene Signatur, die früherer oder späterer Zeit angehören könnte. Sie steht auf der rechten Hälfte des Blattes 1 b, nahe dem oberen Rande auf den beiden ersten Zeilen, und ist dort auf die stark abgeschabte Schrift des Fragments in Unkenntnis ihres Wertes mit schwarzer Tinte geschrieben von einer anscheinend wenig geübten Hand. Einem verlöschten, nicht mehr erkennbaren Zeichen, vielleicht einem Buchstaben, folgt die Zahl 152, und darunter in der zweiten Halbzeile steht hinter einem F die römische Zahl XX. Es könnte sich um eine Signatur älterer Zeit handeln, in der das Pergament-Doppelblatt als Sammelmappe gedient haben kann, vielleicht aber auch um eine Signatur aus der Leitzkauer Schloßbibliothek.

Die zweite besondere Eigentümlichkeit, von ungleich größerer, schwer zu klärender Bedeutung als die erste, enthält das Blatt 1 a. Auf dem rechten, schmalen, früher eingeschlagenen und daher hell gebliebenen, gerade noch erhaltenen Randstreifen stehen mit dunkler Tinte, wie man wohl sagen muß, von der Hand des Fragment-Schreibers am Rande entlang, von links unten nach rechts oben, also senkrecht zu den Schriftzeilen, soweit lesbar geblieben, die Worte geschrieben: *Otten Bracsteden sonen wat sie [an] von*. Es sind dies die Worte (soweit erhalten) der ersten Zeile auf der Rückseite des Pergament-Streifens, Blatt 3 b, Notiz 31. Beide Eintragungen sind gleichhändig, sie rühren von der Hand

des Fragment-Schreibers her; der etwas weitere Platz auf dem Pergament-Streifen (Blatt 3 b) erlaubte größere Schrift als der engere Platz auf dem schmalen Rande des Blattes 1 a. Wirkt schon die Wiederholung der Notiz und im besonderen ihre Eintragung auf dem schmalen Rande des Blattes 1 a auffällig, so wird dieser Eindruck noch mehr vertieft, wenn man das hier eingeklammerte, im Original vom Schreiber durchgestrichene, Wörtchen *an* betrachtet. Es handelt sich hierbei zweifellos um die Vorsilbe *an* des vom Schreiber ursprünglich beabsichtigten Wortes *anistorven*. Der Schreiber der Notiz 31 auf der Rückseite des Pergament-Streifens, Blatt 3 b, auf diese Notiz ist hier zurückzugehen, wollte aber zunächst Namen oder Bezeichnung des Erblassers eintragen, er strich also die Silbe *an* aus, und zwar durch einen kleinen, sehr weit hinaufgerückten Querstrich. Dieser Fehler mit seiner Verbesserung, einschließlich der Lage des kleinen Querstrichs, wiederholt sich nun auch hier in der Rand-Eintragung des Blattes 1 a. Die Notiz 31 vom Blatt 3 b, von der auf dem Rande des Blattes 1 a nur ein Teil erhalten ist, hat eine Länge von etwa 2½ Zeilen gehabt, sie könnte sehr wohl in ihrer ganzen Ausdehnung auch hier auf dem Blattrande gestanden haben, eine zweite oder auch dritte Zeile am Rande mag dem Schneidewerkzeug des Buchbinders zum Opfer gefallen sein.

Wohl finden sich in den älteren Halleschen Schöffenbüchern kleinere Text-Verbesserungen und Nachträge in margine, niemals aber eine ganze, wenn auch noch so kurze Notiz, und niemals eine in solcher Anordnung, wie hier in dem Fragment.

Was soll den Schreiber zum Eintragen der Notiz auf dem Blattrande veranlaßt haben, ist doch die Notiz auf einem Schöffenbuch-Blatt in nicht zu großem Zeit- und Blattabstand der Randnotiz gefolgt (oder auch ihr vorausgegangen)! Vielleicht ist der Pergament-Streifen mit der Notiz 31 Ende eines Schöffenbuch-Blattes gewesen, das zeitweilig verlegt war. Auch könnten Streifen- und Randnotiz unabhängig von einander je auf ein formloses Schöffengerichts-Protokoll zurückgehen, dessen Schreiber der Irrtum mit der Vorsilbe *an* sehr leicht unterlaufen sein kann. Ob die Weiterverfolgung der angedeuteten Lösungsversuche des Rätsels, das die seltsame, bis in die kleinste Genauigkeit gehende Wiederholung der Notiz vom Schöffenbuch-Blatt 3 b auf dem Rande des Doppelblatts 1 a aufgibt, zu einem befriedigenden Ergebnis führen würde, dürfte recht zweifelhaft sein. Wie weit man auch eine derartige Wiederholung, die doch gerade keine große Aufmerksamkeit zu veranlassen scheint, einem so versierten Schreiber, wie es der des Fragments ist, zuschieben darf, steht dahin. Oder sieht man sich etwa — *sit venia*

suspicioni — einem spielerischen Zufall gegenüber, woran man nicht gern denken möchte?

Am Schluß der Beschreibung des Fragments ist wiederholend festzustellen: Der erhaltene Pergament-Streifen (Blatt 3) ist das Ende eines nicht mehr vorhandenen Schöffenbuch-Blattes gewesen, nicht aber das Ende des fragmentarischen Doppelblattes, im besonderen nicht das Ende des Blattes 1 gewesen; einer solchen Annahme widerspricht die an sich sonst sinnlose Randnotiz auf Blatt 1 a (Wiederholung der Notiz 31 von Blatt 3 b) und weiter auch entscheidend die Verschiedenheit des Linien-Schemas, das für Blatt 1 einen Zeilen-Abstand von 7, für Blatt 3 (den Pergament-Streifen) einen Zeilen-Abstand von 9 mm aufweist.

Zur Schrift und zur Bestimmung der Schreiberhand des Fragments

Die Schrift des Fragments — eine ausgesprochene Bücher-Minuskel — ist, abgesehen von den Stellen, die durch das Alter des Pergamentblattes und seine Verwendung als Buchdeckel-Belag beschädigt sind, klar und deutlich und im allgemeinen gut zu lesen. Die ursprünglich wohl schwarzbraun gewesene Tinte ist freilich vielfach verblaßt.

Da die Bücher-Minuskel im allgemeinen an Zahl nur geringe charakteristische Merkmale aufweist, würde die Bestimmung der Schreiberhand einigen Schwierigkeiten begegnen. Sie werden gemindert durch die Vergleichsmöglichkeit, die die Majuskeln gewähren. Der Schreiber verwendet als Anfangsbuchstaben der Personennamen — Vornamen und Familiennamen — Majuskeln, aber freilich nicht immer. Es erscheinen eine ganze Reihe von Namen, bei denen auch die Anfangsbuchstaben Minuskeln sind. Immerhin treten mit Ausnahme von K, Q, U, V, W, X, Y alle übrigen Buchstaben des Majuskel-Alphabets auf. Besonders charakteristische Formen bieten B, N, P, R, S, T. Die Minuskeln entbehren, wie angedeutet, meist solcher charakteristischer Züge, doch können hier auch in beschränkter Zahl die durch kleinere Merkmale herausgehobenen Minuskeln a, d, k, p, s, tt und z zur Stütze der Annahme der Schrift-Identität herangezogen werden. Vergleicht man nun die Schrift des Fragments nach ihrem allgemeinen Schriftcharakter unter besonderer Berücksichtigung der angeführten Majuskel- und Minuskelbuchstaben, deren Formen eigene Art haben, mit den Schriften des ersten Halleschen Schöffenbuches (1266—1350)⁶⁾, so ergibt sich, man kann sagen, eine völlige Übereinstimmung der Hand des Fragment-Schreibers mit der Hand

⁶⁾ Halle, Universitätsbibliothek, Hs. Yd. 31, fol. I.

des Schöffebuch-Schreibers O I, der in den Halleschen Schöffebüchern zwischen 1331 und 1383 nachweisbar ist und dort in zwei von einander zeitlich getrennten Abschnitten erscheint.

Das Fragment ist, wie ohne Irrtum behauptet werden kann, vom Halleschen Schöffebuch-Schreiber O I geschrieben, und zwar in seiner ersten Arbeitsperiode zwischen 1331 und 1345. Die der Schrift von O I im Fragment gleichen oder am nächsten stehenden Partien des ersten Halleschen Schöffebuches befinden sich dort in der Handschrift auf den Blättern 112—121.

Zur Datierung der in dem Fragment überlieferten Notizen und der in ihnen verzeichneten Schöffengerichts-Vorgänge

Auf die Schwierigkeiten, die einer genauen Datierung der in den beiden ersten Halleschen Schöffebüchern überlieferten Schöffengerichts-Notizen entgegenstehen, ist bereits in den Ausführungen über die Halleschen Schöffebücher als urkundliche Quellen in der Einleitung zum III. Teil des Urkundenbuches der Stadt Halle hingewiesen worden⁷⁾. Zunächst sollten die Schwierigkeiten beim Versuch einer Datierung der Schöffengerichts-Notizen aus dem Fragment noch erheblich gesteigert erscheinen, weil die Notizen nicht allein jeder Zeitangabe entbehren, sondern auch weil sie völlig aus dem Zusammenhang gelöst sind. Und doch ist ein für die Zeitbestimmung sehr wichtiges Moment bereits gewonnen: Die Notizen sind vom Schöffebuch-Schreiber O I geschrieben, und zwar in seiner ersten Tätigkeitsperiode, also in der Zeit zwischen 1331 und 1345. Dazu gesellen sich in glücklicher Weise einige wenige sachliche Angaben in den Fragment-Notizen, die aber einen zeitlichen Zusammenhang mit Angaben in den Notizen des ersten Halleschen Schöffebuches herzustellen ermöglichen oder doch wenigstens das Bestehen eines solchen Zusammenhangs wahrscheinlich machen.

Die hier angedeuteten Zusammenhänge zwischen Notizen des Fragments und Notizen des ersten Halleschen Schöffebuches ergeben sich aus folgenden Parallelen:

I.

Nach der Notiz Nr. 5 des Fragments übergibt der Hallesche Bürger Heinrich Almar seiner Ehefrau Margarete als Leibgedinge zum Nießbrauch auf Lebenszeit zwei Grundstücks-Anrechte, das eine war das An-

⁷⁾ Vgl. UB. der Stadt Halle 3, 1, Einleitung, S. XX—XXX.

recht an den Hof des Halleschen Bürgers Johannes Herz. Das Verfügungsrecht über diesen Hof konnte Heinrich Almar jedoch erst ausüben, nachdem er von der Ehefrau und der Tochter des (verstorbenen) Herz deren zwei Anteile an diesem, früher dem Halleschen Bürger Mosolf gehörenden, Hofe erhalten hatte.

Hallesches Schöffebuch I, Halle, UBibl., Hs. Yd. 31, fol. I, Bl. 112 b¹
= Die Hallischen Schöffebücher 1
(Buch 1) 133, Nr. 1309 (UB. der Stadt Halle 3, 2, Nachträge und Ergänzungen, Nr. 660 a).

Fragment, Bl. 1 a, Nr. 5.

Hans Hertes husvrûwe unde
Saffe, ore dochter, die clostervrûwe,
quamen in geheget dingh unde be-
gaveden Hintzen Almare die twey
diel, die on begavet warn an Mu-
solues hove. — — — —

Hince Almare quam in geheget
dingh unde begavede Grieten, siner
husvrûwen, den hof, die Hans Her-
tes was — — — tû einer liftûcht
— — — — —

Da der im Schöffebuche verzeichnete Vorgang mit genügender Wahrscheinlichkeit zu 1332 eingeordnet werden durfte, kann der auf ihn folgende und auf ihm fußende Schöffengerichts-Vorgang aus dem Fragment nur ebenfalls mit 1332 oder mit 1333 datiert werden.

II.

Das Fragment nennt auf Blatt 1 a in Nr. 7, einer fast völlig verstümmelt überlieferten Notiz, ein Schwesternpaar Ruwete, Gertrud und Priscilla; beide zusammen vergeben vor dem Schöffengericht ein dem von ihnen bewohnten Grundstück unmittelbar benachbartes Haus an Unbekannt. Das erste Hallesche Schöffebuch verzeichnet eine sehr interessante Notiz, in der bekundet wird, daß den beiden Schwestern schöffengerichtlich das Recht zur freien Benutzung des zu ihrem Wasserbrunnen führenden Weges gesichert wird. Der Brunnen muß wohl beiden Grundstücken gemeinschaftlich gedient haben, und der neue Besitzer des vergebenen Hauses scheint die Schwestern in der Benutzung des Brunnenweges beeinträchtigt zu haben.

Hallesches Schöffebuch I, Halle, UBibl., Hs. Yd. 31, fol. I, Bl. 113 b³
= Die Hallischen Schöffebücher I
(Buch 1) 134, Nr. 1326.

Fragment, Bl. 1 a, Nr. 7.

Ruweten sustere, Ghese unde Czille, quamen in gheheget dingh unde behilden mit rechte den waterwech ut orme hove tû dem borden water tû halne, alse sie on von aldere hebben hat.

Ghese unde Czille, Ruweten [sustere, quamen vor ghehegedede] bank unde beghaveden [— — —] keres hus — — — —

Der Schöffengerichts-Entscheid aus dem ersten Halleschen Schöffebuche, in dem den Schwestern Ruwete das Recht auf freie Benutzung des Brunnenweges gesichert wird, ist, wie man mit genügender Wahrscheinlichkeit feststellen kann, im Jahre 1333 erfolgt, daher muß der im Fragment überlieferte Vorgang — er ist mehr erschlossen als wirklich verzeichnet — eine gewisse, nicht allzu lange Zeit vorher stattgefunden haben, die Vergabung ihres Nachbarhauses durch die Schwestern Ruwete, wie das Fragment überliefert, wird also im Jahre 1332 geschehen sein.

III.

Im Fragment wird auf Blatt 2 b in Nr. 28 ein Schöffengerichts-Vorgang verzeichnet, in dem der Hallesche Bürger Paul Zwebendorf nach dem Tode der Kinder seiner verstorbenen, an den Halleschen Bürger Friedrich Nasehorn verheiratet gewesenen Schwester aus dem ihm anheimgefallenen Nachlaß ein Grundstück an den Halleschen Bürger Ludwig von Zörbig überträgt, auf das dieser einen nicht erkennbaren Anspruch gehabt haben muß. In einer Notiz des ersten Halleschen Schöffebuches wird eine auf den gleichen Erbfall sich stützende Erbregelung verbrieft, durch die Paul Zwebendorf von seinem Schwager Friedrich Nasehorn das Haus zurückerhält, das Heiratsgut seiner verstorbenen Schwester gewesen war, nachdem nunmehr auch die Kinder der Schwester gestorben waren.

Hallesches Schöffebuch I, Halle, UBibl., Hs. Yd. 31, fol. I, Bl. 121 a¹ = Die Hallischen Schöffebücher I (Buch 1) 144, Nr. 1415.

Fragment, Bl. 2 b, Nr. 28.

Pawel Tweuelendorp quam in geheget dingh unde het behalden mit rechte dat hûs, dar Frederik Nasehorn, sin swager, mede afgedielet wart van sime vadere. Nû is ome tûgedielet von rechtes we-

Pawel Tweuelndorp quam in gehede bank unde gaf Lodewighe Tzorbeken dat eyghen, dat on an-[ir]storven was von sinen rechten

ghene, wat on anirstorven was von suster kynderen, myt alleme rechte,
siner rechten suster kindere. also ion anirstorven was.

Nach dem in beiden Notizen angeführten Tode der Kinder der verstorbenen Nasehorn, geborenen Zwebendorf, der Schwester des Paul Zwebendorf, hat offenbar eine Gesamtregelung ihrer Hinterlassenschaft stattgefunden, so daß die beiden Vorgänge als mehr oder weniger gleichzeitig geschehen anzusehen sind. Der im Schöffebuch überlieferte Vorgang ist mit genügender Sicherheit in das Jahr 1342 zu verweisen, so daß man den Vorgang aus dem Fragment ebenfalls mit der Jahreszahl 1342 datieren darf.

IV.

Das Fragment verzeichnet auf Blatt 2 b in Nr. 29 die Vergabung eines ihm gehörenden Hof-Anteils durch das Hallesche Bürger-Ehepaar Konrad und Elisabeth Krause an das Hallesche Bürger-Ehepaar Schneeweiß. Es handelt sich bei der Vergabung um den dritten Teil eines früher dem verstorbenen Halleschen Bürger Boneke (und seinem Bruder) gehörenden Hofes. Im ersten Halleschen Schöffebuche wird die Übertragung des Hofes [= *eygen*], und zwar je eines Drittels, an die drei Schwestern Boneke, Nichten des Erblassers, Gertrud, Elisabeth und Jutta, berichtet, sowie in einer weiteren Notiz die Vergabung ihrer Anteile durch die beiden verheirateten Schwestern Gertrud und Elisabeth an ihre Ehemänner. Diese Elisabeth ist die Elisabeth Krause, die Frau des Konrad Krause aus dem Fragment.

Hallesches Schöffebuch I, Halle, UBibl., Hs. Yd. 31, fol. I, Bl. 115 a
5 und 6 = Die Hallischen Schöffebücher I (Buch 1) 137, Nr. 1348 und 1349.

Fragment, Bl. 2 b, Nr. 29.

Herman Stake unde Hans Mül-
nere quamen in geheget dingh un-
de begaveden Gherdrude, Bethen
unde Jütten, Boneken brüderes
dochteren, dat eygen, dat Boneke
was, mit alle deme rechte, also hie
it on begavet hadde.

Gherdrūt unde Bethe, Boneken
brüderes dochtere, quamen in ge-
heget dingh unde begaveden oren

Küne Krüse unde Bethe, syn hus-
vrowe, quamen in geheget ding un-
de begaveden Hanse Snewytten
unde Gritten, siner husvrowen, dat
dre dyel von deme hove, die Bone-
ken was, mit al deme rechte, alset
ore was.

werden, Lodewiche von Groytz
unde Conrado Krūsen, orer islik
ore diel mit alle deme rechte, alset
on begavet was.

Die beiden Notizen des ersten Halleschen Schöffebuches über den Erwerb eines Drittels des einst dem Halleschen Bürger Boneke gehörenden Hofes durch das Ehepaar Konrad und Elisabeth Krause lassen sich mit genügender Wahrscheinlichkeit zeitlich zu 1336 eingliedern. Man kann ohne Zwang annehmen, daß die Krause ihren Erbanteil an Bonekes Hof erst einige Jahre im Besitz behalten haben werden, ehe sie ihn weiter veräußerten. Da die Notiz über die Vergabung dieses Anteils an Johannes und Margarete Schneeweiß im Fragment unmittelbar hinter der zu 1342 einzuordnenden Notiz über die Regelung der Nasehorn-Zwebendorfschen Hinterlassenschaft steht, wird man die vorliegende Fragment-Notiz Krause-Schneeweiß auch mit 1342 datieren dürfen.

Als zusammenfassender Abschluß der Ausführungen über Schrift, Schriftprovenienz und Zeitbestimmung der Notizen des Fragments ergibt sich also: Die Notizen des bisher unbekannten fragmentarischen Halleschen Schöffebuch-Doppelblattes sind vom Halleschen Schöffebuch-Schreiber O I geschrieben, und zwar in der Zeit seiner ersten Tätigkeit am Halleschen Schöffebuch zwischen 1331 und 1345. Die in den Notizen des Fragments wiedergegebenen Schöffengerichts-Vorgänge gehören derselben Zeit an, sie sind in der Gesamtheit mit 1331—1342 zu datieren. — Zwischen den Notizen 14 und 15 des Fragments scheint eine zeitliche Lücke zu bestehen.

Während man die Datierung der Notizen 5, 7, 28 und 29 als zutreffend wird ansehen dürfen, muß es für die übrigen Notizen bei der allgemeinen Zeitbegrenzung verbleiben. Unter Berücksichtigung der zwischen Blatt 1 und Blatt 2 zu vermutenden zeitlichen Lücke wird man mit Vorbehalt für die Notizen der vier Seiten des Fragments die folgenden Zeitspannen festsetzen können:

Blatt 1 a: 1331—1333

Blatt 1 b: 1333—1334

Blatt 2 a: 1339—1340

Blatt 2 b: 1340—1342.

Zur Einordnung des Fragments in die erhaltenen Halleschen Schöffnenbücher

Die Frage nach der Einordnung des Fragments in die Halleschen Schöffnenbücher ist nicht so ohne weiteres und glatt zu beantworten. In das dritte Schöffnenbuch kann das Fragment nicht gehören, weil dieses nur Notizen bringt, die Schöffengerichts-Vorgänge aus der Zeit von 1351 bis 1383 verzeichnen. Auch dem zweiten Schöffnenbuche wird man es nicht zuweisen können, wiewohl gerade dieses am wenigsten vollständig vorliegt und auch in den Zeitverhältnissen keine Schwierigkeiten bestehen würden, aber das zweite Schöffnenbuch enthält keine Notizen aus der ersten Tätigkeitsperiode des Schöffnenbuch-Schreibers O I, in die eine Eingliederung der Fragment-Notizen sonst vielleicht möglich wäre. So bleibt das erste Hallesche Schöffnenbuch für die Einordnung des Fragments allein übrig. Gegen einen solchen Versuch bestehen weder in der Schrift noch in den zeitlichen Beziehungen Schwierigkeiten, auch die scheinbare Differenz in den Größen-Verhältnissen des Fragment-Doppelblattes und des Formats des ersten Schöffnenbuches ist leicht auszugleichen. Die ursprüngliche Länge des Fragmentblattes könnte 30 cm betragen haben, die Blattlänge des ersten Schöffnenbuches mißt aber nur 25 cm. Es ist aber sicher, daß die Blätter des ersten Schöffnenbuches beim Einbinden sehr stark beschnitten wurden, wie gerade die auch hier in Betracht kommenden Schöffnenbuchblätter 112 bis 117 zeigen, auf denen die Schrift der ersten Zeilen fast bis an den oberen Rand der Blätter heranreicht. Doch ist nun die Schwierigkeit der Einordnung noch nicht behoben. Je die erste Notiz der beiden Seiten 1 a und 2 a des Fragments — Notiz 1 und Notiz 15 — entbehren des Anfangs. Dieser muß also unten auf der (früher) vorhergehenden Seite gestanden haben. Nun findet sich aber auf den in Betracht kommenden Blättern des ersten Halleschen Schöffnenbuches, im besonderen auf den Blättern 112 bis 121, keinmal ein derartiger Notizen-Anfang, so daß neben dem Fragmentblatt noch zwei gleichartige Doppelblätter fehlen müssen. In das erste der fehlenden Doppelblätter müßte das Fragment hineingelegt werden, während das zweite fehlende Doppelblatt in das Fragment hineinzulegen wäre. Das erste fehlende Doppelblatt würde auf seiner linken Innenseite als letzte Notiz den fehlenden Anfang der Notiz 1 des Fragments zu tragen haben, während das zweite fehlende, in das Fragment hineinzulegende Doppelblatt auf seiner rechten Außenseite (seiner vierten Seite) als letzte Notiz den Anfang der Notiz 15 des Fragments enthalten müßte. Das zweite fehlende Doppelblatt würde dann auch mit seinen Notizen die

zeitliche Lücke ausfüllen, die doch anscheinend zwischen den Notizen 14 und 15 des Fragments vorhanden ist. Sollte übrigens von Notiz 15 am Anfang nicht eine ganze Zeile, sondern nur ein Wort (der Vorname) fehlen, so würde das an der Notwendigkeit, an dieser Stelle ein Doppelblatt einzulegen, nichts ändern.

Das Fragment und die mit ihm in Zusammenhang stehenden, aber fehlenden Doppelblätter gehören, wie als erwiesen zu gelten hat, in den Zeitraum von 1332 bis 1342. Dem Versuch, eine noch genauere Eingliederung in das Schöffnenbuch vorzunehmen, wie man doch erstreben möchte, stellt sich eine nicht zu behebende Schwierigkeit entgegen, die in der Überlieferung des ersten Halleschen Schöffnenbuches begründet ist. Im ersten Halleschen Schöffnenbuche, wie es jetzt vorliegt, sind beim Einbinden Blattlagen-Verschiebungen oder Verschiebungen einzelner Doppelblätter vorgekommen. Es ist nicht ersichtlich, ob auch der letzte Teil des Schöffnenbuches (Blätter 101—125) derartige Lagen-Verschiebungen zeigt. Sollte dieser Teil des Schöffnenbuches von solchen Verschiebungen frei sein, dann würden die drei in Betracht kommenden Doppelblätter einschließlich also des Fragments mit ihren linken Vorderblättern hinter Blatt 112 b, die drei rechten Hinterblätter hinter Blatt 120 b einzuschalten sein, es müßten dann aber die acht Schöffnenbuch-Blätter 113—120 auch noch von den in Rede stehenden drei Doppelblättern eingeschlossen werden, eine Notwendigkeit, die doch Bedenken erwecken könnte.

Zum Inhalt und zur Bedeutung der Notizen des Fragments

Von den 31 Notizen des Fragments scheiden für diese Betrachtung fünf ohne weiteres fast ganz aus, weil von ihnen nur Personen-Namen, sachliche Angaben aber nicht überliefert sind. Die übrigen 26, ganz oder in verwendbaren Teilen erhaltenen Notizen sprechen über Vergabungen von Grundstücken — *eygen*, *eyghen* —, Häusern und Höfen, im ganzen Umfang oder auch in Teilen. In etwa einem Drittel der Fälle handelt es sich dabei um Übertragungen auf Grund verwandtschaftlicher Beziehungen, namentlich zur Regelung von Erbschafts-Ansprüchen; als Parteien erscheinen Eheleute, Eltern und Kinder, sowie Geschwister. In den meisten Fällen werden die Gründe der Übertragungen nicht klar, es fehlt dann dazu an Hinweisen, und die Frage nach den Beziehungen der Parteien untereinander bleibt unbeantwortet. Eine Übertragung stellt sich als fromme Stiftung an das dem Halleschen Augustiner-Chorherrenstift Sankt Moritz (Moritzkloster) unterstehende [Johannis-] Hospital in

Halle dar. Auch werden zwei offenbar zum Zisterzienser-Jungfrauenkloster Marienkammer zu Sankt Georg in Glaucha vor Halle gehörende Klosterjungfrauen von geschwisterlicher und befreundeter Seite bedacht. Eine Vergabung gilt nur als Leibgedinge für die Ehefrau. Eine weitere Notiz berichtet von der Übergabe anscheinend eines Grundstücks an die (vereinigte) Schuster- und Gerber-Innung zu Händen ihres (Ober-)Meisters, doch läßt auch hier die Ungunst der Überlieferung nicht zur notwendigen Klarheit kommen. Eine weitere Vergabung wird mit einer dauernden Zinsverpflichtung verknüpft, das lassen die am Ende der Notiz allein übriggebliebenen Worte — *scollen alle jar* — vermuten. Einmal wird in einer Nachlaß-Übertragung neben dem allgemeinen Erbe und der Fahrenen Habe auch eine Schuldverpflichtung des Erblassers erwähnt.

Neue Anregungen allgemein rechtsgeschichtlichen Interesses werden durch die in den Notizen des Fragments überlieferten Schöffengerichtsvorgänge nicht gewonnen.

Besonderheiten in sprachlicher Beziehung, etwa abweichend von seiner sonst bekannten Sprach- und Schreibart weist der Schöffebuch-Schreiber O I in diesen Fragment-Notizen nicht auf. Erwähnt werden mögen die beiden, je nur einmal vorkommenden lateinischen Namensformen *Hinricus* und *Petrus*, übrigens eine Erscheinung, die auch sonst beim Schöffebuch-Schreiber O I im Schöffebuche wiederkehrt, wie das zufällig auch hier auftretende *Conradus* zeigt ⁸⁾.

Der Zuwachs an Kenntnissen zur Geschichte der Stadt Halle, den das Fragment bringt, berührt eigentlich nur die ihrer Bürger. Angaben zur Topographie fehlen fast ganz, die Lage der erwähnten Grundstücke, Häuser und Höfe bleibt zumeist unbestimmt. Die Bürgerliste wird durch einige wenige, neue, bisher unbekannte Namen verlängert, über ein paar Familien, wie im besonderen über die von Niemegk, wird ein erhellendes Licht verbreitet.

Verbindungen und Zusammenhänge zwischen den in den Fragment-Notizen überlieferten Schöffengerichtsvorgängen und denen, die in dem ersten Halleschen Schöffebuche erscheinen, sind bereits in dem Abschnitt über die Zeitbestimmungen nachgewiesen, hier soll noch besonders erwähnt werden, daß auch die Notizen des Fragments untereinander solche Zusammenhänge erkennen lassen, dazu sind zu vergleichen die Notizen-Nrn. 3, 4 und 5, 11 und 27, 16 und 17, 18 und 19, 19 und 25.

⁸⁾ S. o. S. 206 linke Spalte.

Die Frage nach der Bedeutung des Fragments für die Geschichtsforschung ist leicht beantwortet. Der zweifelsfrei erbrachte Nachweis der Zugehörigkeit des Fragments zum ersten Halleschen Schöffebuche ergibt die Gewißheit, daß auch das erste Hallesche Schöffebuch, so wie es vorliegt, unvollständig überliefert ist. Daß rund 30 Notizen des Fragments gegenüber rund 1500 des ersten Halleschen Schöffebuches die aus diesem bisher geschöpften Kenntnisse aller Art nicht wesentlich erweitern können, darf keine Verwunderung hervorrufen. Der Bearbeiter eines Fragmenten-Fundes hat sich aber von Gesichtspunkten fernzuhalten, denen die Pseudo-Wissenschaft der Zeit nachgeht, die nur das häufig genug noch politisch infizierte Utilitätsprinzip kennt. Also auch hier mit Ranke: *Labor ipse voluptas!*

Zur Wiedergabe

Die vier zusammenhängenden Seiten des Fragments und die beiden Seiten des Pergament-Streifens sind im Abdruck besonders und in üblicher Weise gekennzeichnet. Auch hier beginnt, wie im Original, jede Notiz eine neue Zeile. Die Notizen sind, dem Brauch entsprechend, gezählt, von 1—31; die Zahlen stehen nicht in der Handschrift, sind aber hier hinzugefügt, um die Übersicht und das Zitieren zu erleichtern. — Die Eigennamen, Vor- und Zunamen der Personen, sind buchstabengetreu, dem Original folgend, wiedergegeben, ihr Anfangsbuchstabe aber erscheint hier stets als Majuskel, was in der Vorlage nicht immer der Fall ist. Der vom Schöffebuch-Schreiber O I und von den anderen Schöffebuch-Schreibern geübte Brauch, um späteres, schnelles Auffinden einer Notiz zu erleichtern, vor dem Anfang einer Notiz den ersten Buchstaben des ersten Personennamens am Rande zu wiederholen, findet sich auch hier im Fragment beobachtet, doch wird im Abdruck dieser Buchstabe nicht von neuem angegeben.

Die beiden bis auf die Namensangaben fast völlig verstümmelt überlieferten Notizen des ohne Zusammenhang mit dem Fragment-Doppelblatt, also neben ihm erhaltenen Pergament-Streifens haben am Ende des Abdrucks als Nr. 30 und 31 ihren Platz gefunden. Der Streifen gehört eben nicht ⁹⁾ zu einem der beiden Teile des Doppelblattes, als dessen ursprüngliche Fortsetzung, wie man versucht sein könnte, ihn anzusehen, sondern zu einem anderen, aber nicht mehr vorhandenen Schöffebuch-Blatt. Einer Zugehörigkeit des Pergament-Streifens zu dem Fragment-Doppelblatt widersprechen, wie nochmals betont wird, die

⁹⁾ S. o. S. 197 und 201.

seltsame Wiederholung der Notiz 31 auf dem Rande des Blattes 1 a und die Verschiedenheit des Linien-Schemas, das für das Doppelblatt einen Zeilenabstand von 7 mm, für den Pergament-Streifen aber einen Zeilenabstand von 9 mm zeigt.

Der Text des Fragments

Blatt 1 a (1331—1333):

1. — — — — —

tū spietales ¹⁾ hant dat eygen, dar Koppe Cysman ²⁾ ūppe wonet unde dar die Subachinne ³⁾ ūppe wonet, unde dat eygen, dar Oltze ⁴⁾ ūppe siet, mit al deme rechte, alse sie sin ⁵⁾ waren.

2. Mathias Korf ⁶⁾ quam in geheget dingh unde begavede Hanse von der Weydest ⁷⁾ unde ^{a)} siner husvruwen ^{a)} dat eygen, dar hie inne wonet, mit al deme rechte, alset sin was.

^{a)} Die von a eingeschlossenen Worte sind sogleich vom Schreiber über der Zeile nachgetragen F.

¹⁾ Bei dem hier genannten Spital ist wohl nur an das zum Moritzkloster gehörende, 1220 gegründete Johannis-Hospital zu denken, das Neue (Städtische Sankt-Cyriakus-) Hospital, 1341 errichtet, kann schon des zeitlichen Mißverhältnisses wegen nicht gemeint sein, auch erhält dieses in den Schöffebüchern stets die Bezeichnung das Neue Hospital, meist mit dem Zusatz am Klaustor.

²⁾ Jakob Cysmann, ein bisher unbekannter Hallescher Bürger.

³⁾ Die Subach sind eine auch sonst in den Schöffebüchern genannte Hallesche Bürgerfamilie; aus ihr ist im besonderen das in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts lebende Ehepaar Peter und Margarete Subach durch seine frommen Stiftungen bekannt; die hier erscheinende, bis jetzt noch nicht bekannte Subachinne hat als die erstgenannte Vertreterin der Familie zu gelten.

⁴⁾ Ulrich ist Hallescher Bürger, kann aber nicht näher bestimmt werden, der Familienname scheint irrtümlich vergessen zu sein.

⁵⁾ Das sin bezieht sich auf den Spender der Stiftung, sein Name bleibt unbekannt.

⁶⁾ Matthias Korb, aus bekannter Hallescher Bürgerfamilie, oft genannt. Matthias Korb ist zweimal verheiratet gewesen, seine erste Frau ist Ute, die zweite Elisabeth, seine Söhne sind Nikolaus und Johannes; er starb kurze Zeit vor 1364. — Die Lage des von ihm bewohnten Grundstückes ist nicht festzustellen. Beziehungen Korbs zu von der Weist sind nicht erkennbar.

⁷⁾ Johannes von der Weist gehört einer bekannten Halleschen Bürgerfamilie an. Seine Frau heißt Margarete, eine geborene Koch; beider nicht mit Namen genannte Tochter war mit Heidenreich Keßler verheiratet. — Die Weist — andere Namensformen: Weiste, Weydest, Weyditz, Weyst, Weyzt — ist der Flurname eines Landstrichs in Halle, der sich von der Großen zur Kleinen Ulrichstraße hinzieht. Der Name hat sich im Volksmunde aus dem bisher rätselhaften, einmal im Anfang der Schöffebücher erscheinenden (vgl. die Hallischen Schöffebücher I, S. 14, Nr. 58 = Halle, UBibl., Hs. Yd. 31, fol. I, Bl. 9 a ²⁾) Weizistigen gewandelt, in dem Erich Neuß, der frühere Direktor des Stadtarchivs in Halle, die alten Vethenici — Withasen — erkannt hat, freie, zu Kriegsdiensten verpflichtete Slaven, die einst auf jenem Landstrich gesessen haben.

3. Danyeles Swertuegeres ⁸⁾ husvrûwe quam in geheget dingh unde begavede Danyeles, orme werde, al dat ior begavet was unde anirstorven was von orme vadere ⁹⁾, mit al deme rechte, alset iore was.

4. Danyel Swertueghere ⁸⁾ unde sin husvrûwe quamen ^{a)} in geheget dingh mit ervelove unde begaveden Hincen Almare ¹⁰⁾ ore eygen mit al deme rechte, alset ore was.

5. Hince Almare ¹⁰⁾ quam in geheget dingh unde begavede Grieten ¹⁰⁾, siner husvrûwen, den hof, die Hans Hertes ¹¹⁾ was, unde den Schûlers ¹²⁾ hof ane eyne marc geldes tû einer liftûcht, selven wel hie is waldich sin, die wile dat hie levet.

a) *In F nur* quam.

⁸⁾ Daniel Schwertfeger, ein in den Schöffenbüchern mehrmals genannter Hallescher Bürger. Seine Frau heißt Benigna und ist vielleicht eine geborene Herz, Tochter des Johannes Herz, es würde dann dessen Frau ihre Mutter, und deren andere Tochter, die Klosterjungfrau Sophie, ihre Schwester sein. Der zur vorliegenden Zeit bereits verstorbene Johannes Herz muß früher irgendwie in Besitz von Mosolfs Hof oder Anteilen davon gekommen sein, so erklärten sich zwanglos die beiderseitigen Ansprüche an diesem Besitz. Benigna widerspricht zunächst der Zession jener Besitzteile an Heinrich Almar durch Mutter und Schwester, zieht aber den Einspruch später zurück, so daß nach diesem Ausgleich die Übertragung von Schwertfegers Besitz an Heinrich Almar erklärlich wird, vgl. hier die beiden Fragment-Notizen 3 und 4 sowie die Urkunde von 1332, im UB. der Stadt Halle 3, 2, Nachträge und Ergänzungen, Nr. 660 a. — Ein dem geistlichen Stande angehörendes Glied der Familie Schwertfeger in späterer Zeit führt den Namen der Familie in lateinischer Form: (Conradus) Gladiator, vgl. die Urkunde von 1384 August 2, UB. der Stadt Halle 3, 2, Nr. 1232.

⁹⁾ Es ist der Vater der Benigna Schwertfeger, als der der bereits verstorbene Hallesche Bürger Johannes Herz zu gelten haben dürfte; seine Ehefrau wird nicht mit Namen genannt, die zweite Tochter ist dann die Klosterjungfrau Sophie.

¹⁰⁾ Heinrich Almar ist Hallescher Bürger und gehört zu der viele Glieder zählenden, alten und sehr bekannten Familie. Er selbst ist ein Sohn Heinemanns Almar, der in den Besitz von Schûlers Hof gekommen war. Die früher geäußerte Vermutung, Heinrich Almar sei mit Margarete Tobias verheiratet, findet durch die Fragment-Notiz Nr. 5 ihre Bestätigung. Margarete Almar ist die Tochter des Heinrich Tobias, und Johannes und Tobias Tobias sind ihre Brüder.

¹¹⁾ Johannes Herz ist Hallescher Bürger, seine Frau wird nicht mit Vornamen genannt, beider Töchter sind Benigna und Sophie, die erste ist an Daniel Schwertfeger verheiratet, die zweite nahm in dem Zisterzienser-Jungfrauenkloster Marienkammer zu Sankt Georg in Glaucha bei Halle den Schleier. Zur vorliegenden Zeit ist Johannes Herz bereits verstorben, er war in früherer Zeit in den Besitz von Mosolfs Hof oder Anteilen daran gekommen, daher die Zugehörigkeit zur Hinterlassenschaft des Johannes Herz.

¹²⁾ Ein umfangreiches, offenbar nach dem früheren, jedoch sonst nicht nachweisbaren Besitzer genanntes, hinter der Südwestecke des Marktes sich ausdehnendes Grundstück, auf dessen Gelände sich die noch jetzt bestehende,

6. Hermann unde Büsse Schulteten ¹³⁾, brudere, quamen in geheget dingh unde begaveden Thilken Pauels ¹⁴⁾ unde sinen brüderen dat eygen, allernest bi Thilen Pawels, mit ^{a)} al ^{a)} deme rechte, alset ore was.

7. Ghese unde Czille, Ruweten ¹⁵⁾ [sustere, quamen vor ghehegede] ^{b)} bank unde beghaveden — — — ^{c)} keres hus mit al deme rechte — — — ^{c)}.

8. Kuntze hern Berndes ¹⁶⁾ — — — — ^{d)}.

9. Koppe von Motzelitz ¹⁷⁾ — — — — ^{d)}.

^{a)} *Durch Moder fast ganz unleserlich F.* ^{b)} *In F durch Moder zerstört, hier ergänzt.* ^{c)} *Die durch Striche bezeichneten Stellen sind in F durch Moder unleserlich geworden.* ^{d)} *Die durch Striche bezeichneten Stellen sind in F bis auf einige Worte, die aber zu keiner brauchbaren Ergänzung verhelfen, durch Moder unleserlich geworden.*

mit dem alten Namen benannte Straße entwickelte, sie verläßt den Markt, westlich der Schmerstraße, in südlicher Richtung, um sich bald in einem Bogen nach dem Westen zu wenden und die Verbindung mit dem alten südlichen Hallmarkt-Gelände herzustellen.

¹³⁾ Hermann und Burkhard Schultheiß sind Brüder — der dritte Bruder heißt Rudolf —, sie gehören der gleichnamigen Halleschen Bürgerfamilie an, in der das Schultheißen-Amt über 100 Jahre hindurch erblich war. Ihr Vater hieß Heidenreich, der Großvater Rudolf. Dieser war Schultheiß im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts. Seine Söhne Johannes und Heidenreich folgten ihm auch im Amte. Heidenreich wird im Amte durch seinen ältesten Sohn Hermann vor 1350 abgelöst, und dieser hat das Amt bis etwa 1362 inne, dann übernahm es Burkhard, der 1379 starb; da inzwischen auch der dritte Bruder Rudolf (Ruele) gestorben war, geht das Schultheißen-Amt 1380 in andere Hände über.

¹⁴⁾ Dietrich Paul aus bekannter Hallescher Bürgerfamilie, doch treten er und seine Brüder in den Schöffenbüchern nicht auf. In den Schöffenbüchern werden einmal Kunigunde, Johannes und Heidenreich als Geschwister Pauls angeführt. — Die Lage des ihnen übertragenen Grundstücks wird nicht näher angegeben.

¹⁵⁾ Gertrud und Priscilla Ruwete sind Schwestern, ihr Bruder ist Friedrich Ruwete, sie gehören einer Halleschen Bürgerfamilie an und erscheinen in den Halleschen Schöffenbüchern je einmal die beiden Schwestern zusammen, Friedrich mit seiner Frau Gertrud, die Schwestern sind Besitzerinnen zweier nebeneinander gelegener Grundstücke, von denen sie das eine veräußert haben, wie in der Fragment-Notiz Nr. 7 berichtet wird.

¹⁶⁾ Bernhard (Bernd), Hallescher Bürger, wird wie hier auch in den Schöffenbüchern als Vater des Conrad erwähnt. — Conrad Bernhard, Hallescher Bürger, wird einmal, wie hier, in den Schöffenbüchern als Sohn Bernhards erwähnt: Kuntze hern Berndes.

¹⁷⁾ Jakob von Mötzlich aus Hallescher Bürgerfamilie, in den Schöffenbüchern werden zwei des gleichen Vornamens genannt, hier ist Jakob von Mötzlich II. gemeint, er ist unter mehreren Geschwistern, Brüdern und Schwestern, der jüngste Sohn Jakobs von Mötzlich (I.) des Vaters. Jakobs II. Mutter heißt Johanna, seine Frau Zacharia; unter seinen Schwestern tritt Walpurgis hervor, die zu seinen Gunsten auf Erbanteile aus des Vaters Besitz verzichtet; die wohlhabende Familie hatte unter anderen Grundstücken auch eins im Winkel an der Spiegelstraße (egen an dheme winkele an dher speleludstrate = eyghen in der spelstrate). — Mötzlich (Reide), Dorf, nordöstlich nahe Halle, Saalkreis.

Blatt 1 b (1333—1334):

10. Jutte, Pawels Schroderes¹⁸⁾ husvrowe, quam [in geheget dingh]^{a)} unde beghavede Hanse unde Heyse¹⁸⁾, oren sonen, [ore eygen]^{a)}, dar sie inne wonet, unde wat sie nu het unde ummer^{b)} mer gewinnet^{c)}, selven w[il sie]^{d)} is waldich sin, [die]^{e)} wile sie levet.

11. Her Büsse von me Dore¹⁹⁾ unde Hans Langhe²⁰⁾ quamen in gheheget dingh unde begaveden Ebelinghe Bornekere^{f)}²¹⁾ dat eyghen,

a) Die Schriftzüge in F sind völlig abgeschabt, hier ergänzt. b) Das notwendige Abbreviaturzeichen fehlt oder ist nicht mehr erkennbar F. c) Das Wort war, wie es scheint, vom Schreiber zunächst vergessen worden, es steht in F am Schluß der nächsten Zeile, an deren Anfang es gehört hätte. d) In F durch Moder zerstört, hier ergänzt. e) Fehlt in F, hier ergänzt. f) Der Name ist in der ersten Silbe unkenntlich geworden in F, die richtige Ergänzung aber durch die Notiz Nr. 27 gesichert.

¹⁸⁾ Paul Schröder, Hallescher Bürger, das Geschlecht ist zwar verzweigt, jedoch erscheint in den Schöffebüchern die hier auftretende Familie nicht. Weder Paul Schröder, der zur vorliegenden Zeit schon verstorben sein wird, noch Jutta werden genannt, auch ein Heidenreich nicht. Ob der in den Schöffebüchern angeführte Johannes mit dem hier im Fragment genannten identisch ist, steht dahin. — Die Lage des Grundstücks bleibt unbestimmt.

¹⁹⁾ Burkhard vom Tore aus der alten, sehr wohlhabenden Halleschen Ritter- und Bürgerfamilie, er selbst wird in den Schöffebüchern häufig genannt. Seine Söhne sind Jakob, Franz, Heinemann und Johannes. Burkhard vom Tore und Johannes Lange nehmen das hier in der Fragment-Notiz verzeichnete Rechtsgeschäft wohl als Treuhänder vor, beide erscheinen etwa gleichzeitig als solche auch in den Schöffebüchern. Die Fragment-Notiz Nr. 23 berichtet die Übertragung eines Hofes der Halleschen Familie Wriest an ihn. Burkhard vom Tore scheint in der Mitte des siebenten Jahrzehntes des 14. Jahrhunderts gestorben zu sein.

²⁰⁾ Johannes Lange gehört der alten, wohlhabenden, sehr bekannten Halleschen Bürgerfamilie an, doch ist seine Identifizierung nicht ohne weiteres gegeben, man wird ihn wohl als den einen (älteren) Sohn des Hermann Lange, des Schöffen von 1309, ansehen dürfen, also als Johannes (I.) Lange, den hier bisher noch nicht festgestellten Vater der beiden im weiteren Verlaufe des 14. Jahrhunderts so oft auftretenden Brüder Hermann (II.) und Johannes (II.) Lange. Dieser Johannes (I.) würde also der Bruder des Jakob Lange sein, des Vaters des Tobias Lange, des Vettern des Brüderpaares.

²¹⁾ Ebeling Borneker, ein für diese frühe Zeit bis jetzt noch unbekannter Hallescher Bürger, der in den Schöffebüchern nicht erscheint, aber hier in den Fragment-Notizen dreimal angeführt wird, hier in Nr. 11, in 26 und 27. Er ist also der erstgenannte Vertreter der Halleschen Bürgerfamilie, die in den Schöffebüchern nach 1400 in mehreren Gliedern auftritt. In den Ältesten Lehnbüchern der Magdeburgischen Erzbischöfe werden jedoch von der Familie zu 1371 die Brüder Alexius, Albert, Johannes und Ulrich, zur Mitte der 70er Jahre ebenda die Brüder Alexius, Ebeling, Johannes und Ulrich Borneker angeführt. Ebeling dürfte der älteste, Ulrich der jüngste der Brüder sein, dieser wird auch im Tal-Schöffenbuch zu 1392 und mehrmals im II. Band der Schöffebücher nach 1400 genannt, vgl. Lehnbücher S. 123 und 157, sowie UB. der Stadt Halle 3, 2, Nr. 1369.

dat Bussen Meygen ^{a)} ²²⁾ was, mit alle deme rechte, alset ^{b)} on gegheven was.

12. Rulle unde Hentze vomme Strohoue ^{c)} ²³⁾ [— — —] ^{d)} quamen vor geheghet dingh unde begaveden [— — —] ^{d)} ²³⁾ dat eyghen hinder Hanse Beygere ²⁴⁾ mit al deme rechte, alset ore was.

13. Zcacharye, Kerstane Elyas ²⁵⁾ husvrowe ^{e)}, [quam] ^{f)} in geheget dingh [mit] ^{g)} Andreas ^{h)} unde Hanse, oren sone, unde mit Bethen, orer

^{a)} Der Name ist in der Mitte unkenntlich geworden in F, die richtige Ergänzung aber durch die Notiz Nr. 27 gesichert. ^{b)} In F anscheinend nur alse. ^{c)} Die Endbuchstaben oue sind in F nicht zu erkennen, die Ergänzung ist durch die Notiz Nr. 14 als richtig gesichert. ^{d)} Die Schrift in F ist völlig abgeschabt. ^{e)} Die drei letzten Buchstaben sind nicht mehr zu erkennen F. ^{f)} Das Wort in F ist nicht mehr erkennbar, die Ergänzung aber unbedenklich. ^{g)} Fehlt in F, hier ergänzt. ^{h)} Zwischen d und a über dem Wort e als re-Abbreviatur. F.

²²⁾ Burkhard Meyge, Hallescher Bürger, der auch in den Schöffebüchern sonst erscheint; wie sein Grundstück (eyghen, hof) in die Hände des Burkhard vom Tore und des Johannes Lange gelangte, ist aus den Schöffebuch-Eintragungen nicht zu erkennen.

²³⁾ Rudolf vom Strohhofe ist Hallescher Bürger, er wird auch sonst in den Schöffebüchern und auch in den Lehnbüchern genannt. Der Hallesche Bürger Johannes Gerwig zählt ihn zu seinen Freunden, die mit der Ausführung letztwilliger Verfügungen beauftragt und zu Vormunden seines Sohnes bestellt werden. Rudolfs vom Strohhofe Bruder Heinrich wird in den Schöffebüchern nicht erwähnt. — Der Strohhof ist der nördliche Teil einer Saale-Insel, von der Salzsiede-Stätte durch die Gerber-Saale getrennt, auf ihm wurden die Strohballen zur Siede-Feuerung gelagert und auch die Stroh-Asche aufgeschüttet. — Der Ungunst der Überlieferung ist hier der Namen des Begabten zum Opfer gefallen, er ließ sich auch nicht durch andere Notizen der Schöffebücher ermitteln.

²⁴⁾ Johannes Beyer (I.), der Ältere, ist Hallescher Bürger und gehört einer alten, wohlhabenden, viel genannten Familie an. Seine Frau heißt Gertrud, beider Sohn ist Johannes (II.), der Jüngere. Der ältere Johannes hat einen Bruder Peter Beyer, und der einen Sohn, ebenfalls mit dem Vornamen Johannes. Johannes Beyer (I.) besaß mehrere Grundstücke an verschiedenen Stellen in der Stadt, hier ist vielleicht sein Besitz am Markt gemeint, der später von der Gertrud Beyer an die Marien- und die Gertrauden-Kirche abgetreten wird zur Vergrößerung des gemeinschaftlichen Pfarrhofes, vgl. die Urkunde von 1373, UB. der Stadt Halle 3, 1, Nr. 1047.

²⁵⁾ Christian Elias, aus Hallescher Bürgerfamilie, er wird in den Schöffebüchern mehrmals genannt. Seine Frau Zacharia ist eine Tochter Dietrichs von Könnern und Schwester Konrads von Könnern. Christians und der Zacharia Elias Kinder Andreas, Johannes und die Elisabeth werden mit Namen nur hier in dem Fragment genannt, die Schöffebücher sprechen nur einmal von beiden Söhnen. Christian Elias überträgt seiner Ehefrau die Hälfte seines Hofes als dursal eygen, als uneingeschränkter Besitz; er scheint übrigens eine zeitlang abwesend oder sonst nicht gerichtsfähig gewesen zu sein.

dochter, unde beghaveden Erike, Bussen Erikes ²⁶⁾ sone, ore [eygen] ^{a)} mit al deme rechte, alset ^{b)} ore was.

14. Hanney ²⁷⁾ unde Rule vomme ^{c)} Strohoue unde Hintze ²⁸⁾ sin bruder quamen in geheget dingh unde begaveden Koppen Merkeline ^{d)} ²⁸⁾ unde Hanse Mûlnere ²⁹⁾ d[at eyghen neben] ^{e)} Hans Hiesschrymme ^{f)} ³⁰⁾ — — — ^{g)} scollen alle jar ^{h)} ³¹⁾.

^{a)} Die Schriftzüge in F sind völlig abgeschabt, die Ergänzung aber sinngemäß. ^{b)} Mit al schließt die Zeile, am Ende der nächsten Zeile stehen die Worte ore was, in der Lücke davor hat vielleicht set gestanden, jetzt aber nicht mehr erkennbar F. ^{c)} Vgl. oben S. 215, Notiz 12. ^{d)} Der erste Buchstabe, eine Majuskel, ist nicht mehr recht zu erkennen in F, dürfte aber M gewesen sein, so ergibt sich mit dem übrigen Teil des Wortes der Name Merkeline = Merklein, zu dem auch der Vorname Koppe = Jakob aufs beste paßt. ^{e)} Die Schriftzüge zwischen d und en sind abgeschabt in F, das letzte Wort der Ergänzung könnte neben, jedoch auch gegen lauten. ^{f)} Undeutlich in F, Schriftbefund anscheinend Hiesschrinne, die Feminin-Endung ist aber sinnwidrig, deswegen hier dem einmaligen Vorkommen des Namens im dritten Schöffebuche angepaßt: Hieschrymme (vgl. Halle, Universitätsbibliothek, Hs. Yd. 31, fol. III, Bl. 19 b⁶ = Die Hallischen Schöffebücher 1 [Buch 3] 229, Nr. 217). ^{g)} Es folgen nun in F noch 11 Zeilen auf dieser Seite des Fragments (Bl. 1 b), die zunächst den Schluß der Notiz Nr. 14 und dann weitere zwei Notizen enthalten haben, es sind zwar auch hier namentlich nach der rechten Randseite hin einzelne Wortverbindungen lesbar, sie genügen aber nicht zu einem erfolgversprechenden Versuch einer Rekonstruktion der Notizen. ^{h)} Es sind die drei letzten Worte der letzten Zeile der Seite, die Schrift reicht hier in F bis unmittelbar an den unteren Rand, der abgeschnittene Pergament-Teil brachte erst den Schluß der letzten, nicht erhaltenen Notiz dieser Seite.

²⁶⁾ Erich Erich ist Hallescher Bürger, der Familienname Erich geht auf den Großvater zurück, nach ihm nennt sich der Sohn Burkhard Erich (Erikes) und dann der hier auftretende Enkel Erich, Burkhard Erichs Sohn (Erik, Bussen Erikes son). Er wird in den Schöffebüchern fünfmal genannt, jedesmal mit dem gleichen Zusatz wie hier im Fragment. Erichs Brüder sind Jakob und Johannes. Beziehungen zwischen den Familien Elias und Erich sind aus den Schöffebuch-Notizen nicht zu erkennen.

²⁷⁾ Hanney, Hallescher Bürger, er wird in den Schöffebüchern zweimal genannt und ist anscheinend wohlhabend; er trifft Bestimmungen über seine Hinterlassenschaft, von der ein Teil zu kirchlich-wohlrätigem Zweck verwendet werden soll.

²⁸⁾ Jakob Merklein gehört der alten, wohlhabenden, oft genannten Halleschen Bürgerfamilie an. Sein Vater hieß Merklein, seine Brüder waren Johannes und Ulrich, seine Schwester hieß Wrese. Er war verheiratet mit Sophie, beider Söhne sind Jakob und Ulrich.

²⁹⁾ Johannes Müller aus Hallescher Bürgerfamilie; er ist wahrscheinlich der Sohn eines Heinrich Müller. Da aber in den Schöffebüchern, wie es scheint, die beiden Vornamen Johannes und Heinrich doppelt vorkommen, ist die Identifizierung schwierig: Johannes, der Sohn Heinrichs, und Johannes und Heinrich, der Müllerin Söhne. Hier ist Johannes, der Sohn Heinrichs, gemeint, Heinrich der Vater ist aber zurzeit schon verstorben, ein Verhältnis,

Blatt 2 a (1339—1340):

15. — — — — —

— — von Werningerode ^{a)} ³²⁾ quam in geheget ding unde begavede Grieten von Nemik ³³⁾ dat eygen, dat sie anirstorven was von orer rechten suster ³³⁾.

^{a)} Die Schrift ist fast ganz abgeschabt, F. Der Name ist aber wohl nicht anders zu lesen.

das aus den Schöffenbüchern nicht zu erkennen war, sich aber hier aus den Fragment-Notizen ergibt.

³⁰⁾ Johannes Hiesschrymme, ein Hallescher Bürger, der auch einmal in den Schöffenbüchern erscheint. Dort wird um 1360 seine Ehefrau (aber ohne Vornamen) in einem Rechtsgeschäft genannt, anscheinend ist der Mann zu der Zeit bereits verstorben.

³¹⁾ Offenbar Überrest einer Bestimmung über eine jährliche Zinszahlung oder andere Leistung.

³²⁾ Richtige Lesung vorausgesetzt, ist an einen aus Wernigerode zugezogenen Halleschen Bürger zu denken, er ist bis jetzt als solcher unbekannt und erscheint weder in den Schöffenbüchern noch in den Lehnbüchern. — Wernigerode (Nord-Ost-Harz, Holtemme/Zillierbach), Stadt, Gut und Schloß, Regierung-Bezirk Magdeburg, Kreis Grafschaft Wernigerode.

³³⁾ Die Niemeck sind eine Hallesche Bürgerfamilie, aus der in den Schöffenbüchern vier Angehörige bekannt sind, im besonderen Johannes (Jan) von Niemeck, der 1330 gestorben sein dürfte. Die Notizen des Fragments aber vermitteln die Kenntnis einer größeren Zahl von Gliedern der Familie. Man möchte und darf wohl Johannes von Niemeck und seine Frau Gertrud als die Eltern der in den Fragment-Notizen genannten zahlreichen jüngeren Träger des Familiennamens ansehen. Das Elternpaar würde dann sechs Kinder, drei Söhne und drei Töchter, gehabt haben: Die Söhne Peter, Andreas und Johannes, die Töchter Margarete, Elisabeth und eine nicht mit Vornamen genannte, erst, in Bezug auf die vorliegende Zeit, kürzlich verstorbene Tochter. Aus diesem Geschwisterkreis treten deutlicher nur Peter und Margarete hervor. Diese — suster Griete von Nemik — ist Klosterjungfrau und dürfte dem Zisterzienser-Jungfrauenkloster Marienkammer zu Sankt Georg in Glaucha vor Halle angehören, gleich ihrer (Freundin und) Mitschwester Elisabeth von Seeburg. Peter von Niemeck tritt auch in den Schöffenbüchern, zweimal um die Mitte des 14. Jahrhunderts, auf, ohne daß seiner Familienbeziehungen gedacht wird. In den Fragment-Notizen erscheint er außer mit den Geschwistern zusammen auch mit seiner Frau Sophie und seinem Schwiegervater Dietrich Pül. Peter von Niemeck übergibt seiner Frau Sophie, sie waren noch kinderlos, und deren Vater zwei Teile seines von seinem Vater ihm überkommenen Hofes, da aber nach verhältnismäßig kurzer Zeit seitens der Bedachten eine Rückvergabe an Peter von Niemeck erfolgte, besteht die Möglichkeit, daß es sich bei der Übertragung nur um ein Schein-Rechtsgeschäft gehandelt hat. Peter von Niemeck und sein Bruder Johannes übergeben alsbald einen anderen vom Vater ererbten Hof anderweit an Ebeling Borneker. Der Vater der Niemeck wird auch hier nicht mit dem Vornamen genannt, die verschiedenen im Hause der Niemeck vorgenommenen Rechtsgeschäfte (Schenkungen, Übertragungen) lassen vermuten, daß mehrere der Geschwister beim Tode des Vaters noch nicht großjährig waren. Die not-

16. Hinrik^{a)} Schepman³⁴⁾ unde Frantze³⁴⁾, sin bruder, quamen in geheget ding unde begaveden Alheyde³⁵⁾, der Kirlinne³⁵⁾ sustere, unde suster Grieten von Nemik³³⁾ Hans Goltsmedes³⁶⁾ eygen mit alle deme rechte^{b)}, alset ore was.

17. Alheyte, der Kyrrlinne suster, unde Hinricus³⁵⁾, ore sone, quamen in geheget dingh unde begaveden suster Grieten von Nemike³³⁾ unde suster Elyzabethen von Seburch³⁷⁾ dat selve eyghen³⁸⁾ mit alle deme rechte, alset on begavet was.

a) Sehr undeutlich F, doch scheint die Ergänzung zutreffend zu sein. b) Die Schlußsilbe te scheint zu fehlen in F, rech steht am Ende der Zeile.

wendige Erbregehung und das Eintreten der Verfügungsfreiheit über Teile der Hinterlassenschaft mögen also eine geraume Zeit nach dem Ableben des Vaters erfolgt sein. So überbrückt sich die Zeitspanne seit dem für 1330 anzunehmenden Tode des Johannes (Jan) von Niemeck, des Vaters, und der hier im Fragment berichteten Schöffengerichts-Vorgänge. Vgl. auch die Fragment-Notizen Nrn. 19, 25 und 26 sowie die Urkunde von 1330, UB. der Stadt Halle 3, 2, Nachträge und Ergänzungen, Nr. 642 a.

³⁴⁾ Heinrich Schiffmann gehört einer Halleschen Bürgerfamilie an. Die Schöffnenbücher verzeichnen zwei Träger des Vornamens Heinrich, offenbar Vater und Sohn, der hier genannte Heinrich ist von beiden der Jüngere, also der Sohn; sein hier erwähnter Bruder Franz erscheint in den Schöffnenbüchern nicht, sie schweigen auch über etwaige Beziehungen der Familien Schiffmann, Niemeck und Goldschmidt untereinander und zu Adelheid, die als der Kirlinne Schwester bezeichnet wird.

³⁵⁾ Adelheid ist eine verheiratete Hallesche Bürgerin, doch wird hier weder ihr Mädchenname, noch der ihres Ehemannes genannt, auch die Schöffnenbücher kennen sie nicht, wie auch ihren Sohn Heinrich nicht. Sie wird in den Fragment-Notizen näher bezeichnet durch den Zusatz: der Kirlinne suster. Die Kirlinne — auch Kyrrlinne — ist in den Schöffnenbüchern nachweisbar als Margarete Kirle, die Frau des Johannes Kirle, sie werden beide zusammen in etwas früherer Zeit einmal genannt, der Mädchenname der Margarete Kirle wird aber auch nicht angegeben.

³⁶⁾ Johannes Goldschmidt ist Hallescher Bürger, er wird in den Schöffnenbüchern mehrmals genannt. Seine Frau heißt Gertrud, seine Kinder sind Nikolaus, Dietrich und Sophie. In den Jahren von 1325—1330 sprechen die drei Kinder, ein jedes für sich vor Gericht ihren Verzicht auf eine etwaige Hinterlassenschaft des Vaters aus, es wird wohl an ein zu befürchtendes Ableben des Vaters gedacht werden müssen. Nach dem eingetretenen Tode des Johannes Goldschmidt konnte über sein Grundstück verfügt werden.

³⁷⁾ Elisabeth von Seeburg entstammt der Halleschen Bürgerfamilie der Seeburg, sie wird aber selbst in den Schöffnenbüchern nicht genannt, sie muß gleich der ihr befreundeten Margaret von Niemeck als Klosterjungfrau dem Zisterzienser-Jungfrauenkloster Marienkammer zu Sankt Georg in Glaucha vor Halle angehört haben. — Seeburg (Nordost-Ende des Süßen Sees), Dorf, Gut und Schloß, westlich Halle, Mansfelder Seekreis.

³⁸⁾ Es ist das früher dem Johannes Goldschmidt gehörende Grundstück, das zur Hälfte der Adelheid, der Schwester der Margarete Kirle, und ihrem Sohn Heinrich übereignet worden war.

18. Andreas [von] ^{a)} Nemik unde Bethe, sin suster, quamen in geheget ding unde begaveden Piedere ³³⁾, orme brudere, alle, dat sie anirstorven was von orme vadere ³³⁾ an erve, an schult unde an varender ^{b)} have ³⁹⁾ mit alle deme rechte, alset ore was.

19. Petrus [von] ^{a)} Nemik quam in geheget dingh unde begavede Saffen ³³⁾, siner husvrowen, unde Thilen Pûle ⁴⁰⁾, siner husvrowen vadere, twey diel ^{c)} an ^{c)} sime hove unde alle, dat hie nû het unde ummer mer wint, selven wil hie is waldich sin, die wile dat hie levet; winnen sie kindere, so sal sie kinder diel nemen; winnen sie aver neyne kindere, so scollen [sie] ^{a)} mit deme gûde dûn unde laten, wat sie willen.

20. H[intz]e ^{d)} Steynbitze ⁴¹⁾ unde Hans ⁴¹⁾, sin bruder, quamen in geheget dingh unde begaveden der scuwerchten unde lowere meistere ⁴²⁾

^{a)} Fehlt in F, hier ergänzt. ^{b)} varnder F. ^{c)} Fast ganz abgeschabt in F, vgl. aber Notiz 25. ^{d)} Die Buchstaben in der Mitte des Wortes sind abgeschabt F.

³⁹⁾ Aus der gesamten Hinterlassenschaft werden hervorgehoben als Aktiva: Das erve (Grund und Boden, Haus und Hof), die varende have (das bewegliche Vermögen), als Passiva die schult (übernommene Verpflichtungen). Ist der erblassende Vater, wie angenommen werden kann, Johannes (Jan) von Niemeck, so ist darauf hinzuweisen, daß er Bestimmungen über Stiftungen zu seinem Seelenheil schon vorher für den Todesfall getroffen hatte, vgl. die Urkunden von 1314, 1320 und 1330, UB. der Stadt Halle 3, 2, Nachträge und Ergänzungen, Nr. 545 a, 574 a und 642 a.

⁴⁰⁾ Dietrich Pûl ist Hallescher Bürger, in den Schöffebüchern wird er nicht genannt; seine Tochter Sophie ist an Peter von Niemeck in zur vorliegenden Zeit bisher kinderloser Ehe verheiratet. Dieser überläßt seiner Frau und deren Vater zwei Teile seines Hofes für den Fall seines Todes zu freiem Besitz, erhält aber diese Anteile nach kürzerer Zeit wieder zurück. — Ob es sich bei Dietrich Puol und dem Neuwerker Stifthserrn Hermann Pole von 1380, vgl. die Urkunde von 1380 Mai 26, UB. der Stadt Halle 3, 1, Nr. 1144, und dort Anmerkung 10, um Angehörige einer und derselben Familie handelt, steht dahin.

⁴¹⁾ Heinrich Steinbiß und sein Bruder Johannes gehören einer bekannten Halleschen Bürgerfamilie an, Heinrich wird auch in den Schöffebüchern genannt, Johannes aber nicht. Die beiden Brüder übergeben dem Obermeister der Schuster- und Gerber-Innung ein Grundstück, oder einen Grundstückszins, vielleicht auch einen am Rüdenberge gelegenen Feldgarten, die verstümmelte Überlieferung läßt keine sichere Ergänzung zu.

⁴²⁾ Die (vereinigte) Schuster- und Gerber-Innung gehört zu den sechs alten Halleschen Innungen, vgl. die Urkunden von vor 1315, UB. der Stadt Halle 2, 83, Nr. 547. Auch in den Statuten wird der Innungs-Obermeister schlechthin: meister genannt. Es handelt sich ohne Zweifel nicht um die Begabung an einen Halleschen Bürger, der Obermeister der Schuster- und Gerber-Innung war, sondern um die Begabung der Innung zu Händen ihres Obermeisters.

eyne [wort] ^{a)} ⁴³⁾ in des alden Wenzeken ⁴⁴⁾ erve ûp deme Rodenberge ⁴⁵⁾ unde [— — —] ^{b)} mit alle deme rechte, alse sie ore was.

21. [— — —] ^{c)} ⁴⁶⁾ quam in geheget dingh unde begavede Hansen Beigere ²⁴⁾ dat eygen, dat Mûsolues ⁴⁷⁾ was, mit alle deme rechte [alset sin was] ^{d)}.

22. Pawel Lowers ^{e)} ⁴⁸⁾ dochter ⁴⁸⁾, Kathers ⁴⁹⁾ wif, quam in geheget d[ingh — — —] ^{f)}.

^{a)} Hier sind etwa zwei Worte unleserlich in F, das erste am Zeilenschluß ist vielleicht wort (= wurt). ^{b)} Unleserlich F. ^{c)} Unleserlich F. ^{d)} Unleserlich F, die Ergänzung scheint richtig zu sein. ^{e)} Undeutlich F, Vorname und Zuname gehen ineinander über, das Schluß-l von Pawel erscheint auch Anfangs-l von lowers zu sein. ^{f)} Mit d[ingh] unleserlich schließt die Zeile und das Blatt in F; die Fortsetzung der Notiz hat auf dem abgeschnittenen Teile des Pergaments gestanden.

⁴³⁾ wort auch wurt, bedeutet allgemein Platz, Stätte, Hof; vielleicht ist an einen Platz zu denken, den die Gerber zu ihrer handwerklichen Arbeit notwendig haben mochten, der Platz reichte wohl bis an die Saale.

⁴⁴⁾ Otto Lorenz = der alde Wenzeke, Hallescher Bürger, es erscheinen in den Schöffebüchern zwei Wenzeke mit dem gleichen Vornamen Otto, Vater und Sohn. Etwa zum Jahre 1360 wird Otte, Otte Wentzeken kint genannt, so daß hier an den Vater, den alden Wenzeken, zu denken ist. Seines Besitzes auf dem Rûdenberge wird in den Schöffebüchern keine Erwähnung getan.

⁴⁵⁾ Der Rodenberg = Rûdenberg, urkundlich auch mons canum, ist ein Weg, der etwa von der Höhe des Judendorfes nach der Neumühle herabführt, also den Paradeplatz mit der Mühlpforte verbindet, er dürfte dem jetzigen Schloßberg gleichzusetzen sein.

⁴⁶⁾ Die Ungunst der Überlieferung hat den Namen des Dotators vernichtet, er läßt sich auch nicht aus Notizen der Schöffebücher ermitteln, ebenso wenig wie es an Hinweisen irgendwelcher Art auf den in der Fragment-Notiz überlieferten Vorgang fehlt.

⁴⁷⁾ Die Mosolf sind eine bekannte, in den Schöffebüchern in vielen Gliedern erscheinende Hallesche Bürgerfamilie. Bei Mosolfs Hof oder Eigen ist an das Grundstück Nikolaus Mosolfs (I.) zu denken, der das bedeutendste Glied der Familie gewesen ist und im Jahre 1309 das Schöffenamt bekleidete, vgl. auch die Urkunde von 1309 Januar 6, UB. der Stadt Halle 3, 2, Nachträge und Ergänzungen, Nr. 509 c. Nikolaus Mosolf (I.) wird auch zur Unterscheidung von seinem gleichnamigen Sohn der alde genannt. Seine älteren Söhne sind Nikolaus (II.) und Jakob, die jüngeren Kinder Johannes, Rudolf, Heinrich und Sophie. Mosolf war reich begütert an Grundbesitz innerhalb und außerhalb der Stadt.

⁴⁸⁾ Paul Gerber = Lower aus bekannter Hallescher Bürgerfamilie. Er erscheint in den Schöffebüchern nicht, wie auch seine Tochter nicht, deren Vorname unbekannt bleibt, sie ist nach dieser Fragment-Notiz Kathers Ehefrau. — Zu derselben Familie gehört der in der Fragment-Notiz Nr. 24 genannte Hallesche Bürger Henning Gerber = Lower, der auch einmal etwa gleichzeitig mit dem Vorgang der Fragment-Notiz in den Schöffebüchern angeführt wird.

⁴⁹⁾ Die Bestimmung der Persönlichkeit Kathers begegnet Schwierigkeiten. In den Halleschen Schöffebüchern erscheint eine Bürgerfamilie des Namens Kather in den Jahren 1377 und 1390, der Vater Hartmann, sein (ältester) Sohn Johannes und andere, nicht mit Vornamen genannte Kinder, eine Ehe-

Blatt 2 b (1340—1342):

23. Kuntze ^{a)} Wriest ⁵⁰⁾, Olrik, sin sone, Pawel unde Metzeke, sines bruder ⁵⁰⁾ kindere ^{b)}, quamen in geheget dingh unde begaveden hern Büssen vomme ^{c)} Dore ¹⁹⁾ oren hof mit alle deme rechte, also hie ore was unde sie anirstorven was von orme vadere ⁵⁰⁾, al umme den hof, ane dat sie begavet hebben Hanse Gherwiche ⁵¹⁾ an deme selven hove.

24. Hans Mûlnere ²⁹⁾, Hinrik Mûlneres sone, quam in geheget dingh unde begavede Heysen Hedersleuen ⁵²⁾ sin eygen, dar Hennigh Lowere ⁴⁸⁾ ûppe wonet, mit alle deme rechte, alset on anirstorven was von sime vadere ²⁹⁾.

a) Die Schriftzüge des Vornamens sind ganz undeutlich geworden, der Anfangsbuchstabe ist nicht mehr zu erkennen F; doch ist die Ergänzung zu Kuntze als richtig anzusehen, vgl. Notiz Nr. 27. b) kinde mit e als Abbrueviaturzeichen für re über e, Zeilenschluß F. c) Vielleicht auch von me F.

frau wird nicht erwähnt. Hartmann Kather von Kubele ist, wie der Zusatz sagt, von Groß-Kugel nach Halle zugezogen, soll er der in der Fragment-Notiz erwähnte Ehemann der Tochter Paul Gerbers = Lowers sein, müßte er ein sehr hohes Alter erreicht haben. — Groß-Kugel(l/Kabelske), Dorf, südöstlich Osmünde und Gröbers, Saalkreis. — Klein-Kugel (Kabelske), Dorf, südöstlich Halle, nordwestlich Osmünde, Saalkreis.

⁵⁰⁾ Konrad Wriest, Hallescher Bürger aus auch in den Schöffenbüchern mehrfach genannter Familie. Seine Ehefrau wird nicht mit Namen angeführt, beider Sohn heißt Ulrich, der in den Schöffenbüchern auftretende Ulrich wird der in der Fragment-Notiz erscheinende sein. Konrad hatte Brüder, Peter, Johannes und Dietrich. Peter ist frühzeitig gestorben, seine Frau und seine Kinder werden in den Schöffenbüchern erwähnt, aber ohne Vornamens-Angabe. Peter Wriest könnte der hier im Fragment, aber ohne Vornamen genannte verstorbene Bruder des Konrad sein, also der Vater von Paul und Mathilde. Peters und seiner Kinder Hof wird unter Mitwirkung des Bruders und Oheims, Konrad Wriests, an Burkhard vom Tore übergeben. Konrad Wriest ist nach 1355 und vor 1366, etwa 1362, gestorben.

⁵¹⁾ Johannes Gerwig, sehr wohlhabender, vielfach begüterter Hallescher Bürger, er wird oft in den Schöffenbüchern und auch in den Lehnbüchern genannt. Er ist mit Binse Schwarz, der Schwester des Rüdiger Schwarz, verheiratet. Zu seinem engeren Freundeskreis, dessen Glieder er mit zeitweiliger Verwaltung seines Besitzes und mit der Vormundschaft seines Sohnes betraut, gehörte auch Rudolf vom Strohhohe, vgl. auch Anmerkung 23.

⁵²⁾ Heidenreich von Hedersleben, aus der sehr bekannten, oft genannten, wohlhabenden Halleschen Ritter- und Bürgerfamilie. Seine Identifizierung ist schwer, weil die Verkleinerungsformen der Vornamen Heidenreich und Heinrich in der Familie gleichzeitig nebeneinander vorkommen, man darf wohl an Heyse von Hedersleben denken, der um die Mitte des 14. Jahrhunderts als Familienhaupt gelten könnte. Beziehungen zwischen Johannes Müller, der nach dem Tode seines Vaters (nach 1330) über den Hof verfügen konnte, und Heidenreich von Hedersleben sind aus den Schöffenbüchern nicht zu erkennen. — Hedersleben (Selke), Dorf und Güter, nordöstlich und Kreis Quedlinburg-Land — oder: Hedersleben, Dorf und Gut, ostnordöstlich Eisleben, südlich Gerbstedt, Mansfelder Seekreis.

25. Thile Pûl ⁴⁰⁾ unde Saffe, sin dochter, quamen in geheget dingh unde begaveden Pieder [von] ^{a)} Nemeke ³³⁾ twey diel an sime hove mit alle deme rechte, also hie sie on begavet hadde.

26. Pieder [von] ^{a)} Nemik unde Hans ³³⁾, sin brûder, quamen in geheget dingh unde begaveden Ebelinge Bornekere ²¹⁾ oren hof mit alle deme rechte, also ^{b)} on ore vader hadde unde sie anistorven was von oreme vadere unde also sie afgeleyt ^{c)} hedden ^{d)} ore suestere unde brûdere ³³⁾.

27. Ebeling Borneker ²¹⁾ quam in geheget dingh unde begavede Kuntzen Wrieste ⁵⁰⁾ Bûssen Meygen ²²⁾ hof mit alle deme rechte, also hie ome begavet was.

28. Pawel Tweuelndorp ⁵³⁾ quam in gehede bank unde gaf Lodewighe Tzorbeken ⁵⁴⁾ dat eyghen, dat on anistorven ^{e)} was von sinen rechten sûster kynderen ⁵³⁾, myt alleme rechte, also ion anistorven was.

29. Kûne Krûse unde Bethe ⁵⁵⁾, syn husvrowe, quamen in geheget

^{a)} *Fehlt in F, hier ergänzt.* ^{b)} *Hinter also zunächst, aber vom Schreiber sogleich durchgestrichen:* hie sie anistorven was von orme vadere unde F. ^{c)} *In zwei Worten geschrieben F.* ^{d)} *hebben F.* ^{e)} *In zwei Worten geschrieben, und es fehlt die Silbe ir F.*

⁵³⁾ Paul Zwebendorf, Hallescher Bürger, die Familie erscheint in den Schöffebüchern, dort werden neben Paul noch mehrere andere Glieder der Familie genannt. Das nicht mit den Vornamen erwähnte, zur vorliegenden Zeit bereits verstorbene Elternpaar hatte vier Söhne und zwei Töchter, und zwar den hier in der Fragment-Notiz erscheinenden Paul (das Haupt der Generation), Johannes (anscheinend Kleriker), Heinrich und einen nicht mit Namen genannten Bruder, Elisabeth und eine ebenfalls nicht mit Vornamen genannte, an den Halleschen Bürger Friedrich Nasehorn verheiratet gewesene Tochter, die wie ihre Kinder zur vorliegenden Zeit bereits verstorben waren. Paul Zwebendorf hat einen Sohn (kint), dem er eine Vormundschaft bestellt, die neben anderen Bürgern auch sein Schwager Nasehorn übernommen hatte, und eine Tochter Katharina, die an Friedrich Herbord verheiratet war. Zum Besitz der Familie gehört je ein Haus in der Galg-, später Leipziger Straße und vor dem Steintor. Das Ausstattungsgut der verstorbenen Schwester geht nach dem Tode auch ihrer Kinder an die Familie, an Paul Zwebendorf zurück, etwa 1341/1342, in diese Zeit gehört auch die in der Fragment-Notiz erwähnte Hinterlassenschafts-Regelung. — Zwebendorf (alte Namensform: Czwefelndorf), Dorf, ostnordöstlich Halle, östlich Peißen, Kreis Delitzsch — Herkunftsort vielleicht auch: Tuevelendorp, Wüstung in Anhalt, nordwestlich Hoym, ostnordöstlich Quedlinburg, Kreis Ballenstedt.

⁵⁴⁾ Ludwig (von) Zörbig, aus sehr bekannter, oft auftretender Hallescher Bürgerfamilie, es werden mehrere Glieder der Familie in den Schöffebüchern angeführt, auch Ludwig erscheint dort einmal, etwa zu 1342; nähere Beziehungen zu den Zwebendorfs sind nicht bekannt. — Zörbig (Streng), Stadt und Schloß, nordöstlich Halle, westlich und Kreis Bitterfeld.

⁵⁵⁾ Konrad Krause, Hallescher Bürger, aus bekannter Hallescher Familie, er wird in den Schöffebüchern einmal genannt, und zwar wie hier in der Fragment-Notiz in Verbindung mit seiner Frau Elisabeth, die eine geborene Boneke ist. Über ihren Besitz-Anteil an Bonekes Hof vgl. Anmerkung 57.

ding unde begaveden Hanse Snewytten ^{a)} unde Gritten ⁵⁶⁾, siner husevrouwen, dat dre dyel von deme hove, die Boneken ^{b)} ⁵⁷⁾ was, mit al deme rechte, alset ore was.

Blatt 3 a:

30. Ruele, Heydenrik schulteten ¹³⁾ sone, [quam in geheget dingh unde begavede — — —] ^{c)}.

Blatt 3 b:

31. [— — —] ^{d)} unde Otten Bracsteden ⁵⁸⁾ sonen, wat sie [an] ^{e)} von [— — ore vader unde ore bruder — — —] ^{f)}.

^{a)} tt in Ligatur, das erste t nur in Korpshöhe, das zweite t mit Oberlänge, vgl. auch das zweitfolgende Wort Gritten F. ^{b)} So F, das Anfangs-B als Minuskel, vgl. auch Anmerkung 57. ^{c)} Der Text der Notiz erstreckte sich über vier Zeilen, doch kann neben dem gut erhaltenen Namen nur noch der zum Teil schon ergänzte Text einer Zeile als gesichert gelten F. Weitere, nach der linken Randseite des Pergament-Streifens sichtbar gebliebene Wort- und Satzteile genügen nicht zu einem Erfolg versprechenden Rekonstruktions-Versuch des unleserlich gewordenen Textes. ^{d)} Die 31. Notiz steht wie die 30. Notiz auf dem Pergament-Streifen, die 30. auf der Vorderseite (Bl. 3 a), die 31. Notiz auf der Rückseite (Bl. 3 b). In Nr. 30 ist das Pergament von der Mitte nach der rechten Randseite hin von Moder zerstört, so hier in Nr. 31 die linke Hälfte. Anscheinend ist hier eine obere (erste) Zeile verlorengegangen, der erhaltene Text beginnt in der jetzigen ersten Zeile um $\frac{1}{3}$ der Zeilenlänge vom linken Rande entfernt. Die Notiz mag $3\frac{1}{2}$ Zeilen lang gewesen sein. ^{e)} Zwischen sie und von steht in F noch die erste Silbe eines beabsichtigten anistorven, der Schreiber hat das an durchgestrichen, also als irrtümlich getilgt, vgl. in den Vorbemerkungen den Schluß der Beschreibung des Fragments. ^{f)} Die wenigen weiter lesbaren Worte genügen nicht zu einem Erfolg versprechenden Versuch einer Rekonstruktion des Textes.

⁵⁶⁾ Johannes Schneeweiß ist Hallescher Bürger, er wird in den Schöffenbüchern nicht genannt, kann aber als Bruder des dort erscheinenden Paul Schneeweiß angesehen werden. Margarete ist des Johannes Ehefrau.

⁵⁷⁾ Die Boneken sind eine Hallesche Bürgerfamilie, die in den Schöffenbüchern zur gleichen Zeit genannt wird. Es erscheinen dort zwei Brüder, der eine mit dem Vornamen Heinrich, des anderen Vornamen ist nicht angegeben. Der eine der Brüder, anscheinend Heinrich, ist um 1336 gestorben, er besaß drei Nichten, die er offenbar zu Erben eingesetzt hatte, Töchter seines Bruders: Gertrud (von Groitsch), Elisabeth (Krause) und die unvermählte Jutta. Der Hof des verstorbenen Oheims geht nun zu je einem Drittel an seine Nichten über, die beiden verheirateten Schwestern übertragen alsbald ihren Anteil an ihre Ehemänner, daher erscheint das Ehepaar Johannes und Elisabeth Krause in der Fragment-Notiz im Besitz eines Drittels — dre dyel — des Hofes, die Boneken was.

⁵⁸⁾ Otto (von) Brachstedt gehört einer alten, verzweigten, sehr bekannten und wohlhabenden Halleschen Bürgerfamilie an. In den Schöffenbüchern erscheint etwa ein Menschenalter später ein Otto Brachstedt, von Söhnen oder Brüdern wird dort nicht berichtet, es mag sich also hier in der Fragment-Notiz um einen Brachstedt gleichen Vornamens, aber älterer Generation handeln. — Brachstedt, Dorf und Gut, nordnordöstlich Halle, ost-südöstlich des Petersberges, Saalkreis.